

Wahlreglement

gültig ab 1. Juli 2014

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	3
1.	Inhalt des Reglements.....	3
2.	Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)	3
3.	Wählbarkeit (passives Wahlrecht)	3
II	WAHL DER VORSORGEKOMMISSION.....	3
4.	Allgemeines	3
5.	Wahl der Arbeitgebervertreter	3
6.	Wahl der Arbeitnehmervertreter	3
III	WAHL DES STIFTUNGSRATES.....	5
7.	Allgemeines	5
8.	Wahlkreise.....	5
9.	Wahl der Arbeitgebervertreter	5
10.	Wahl der Arbeitnehmervertreter	6
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
11.	Abweichende Bestimmungen	7
12.	Änderungen	7
13.	Inkrafttreten	7

I ALLGEMEINES

1. Inhalt des Reglements

- 1.1. Dieses Reglement regelt die Wahl der Mitglieder der Vorsorgekommissionen sowie die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates.

2. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- 2.1. Wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen sind ausschliesslich die in der Stiftung versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung und angeschlossenen Arbeitgeber. Wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates sind die Vorsorgekommissionen.
- 2.2. Die Berechtigung gilt nur für die im eigenen Wahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten.

3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- 3.1. Als Arbeitgebervertreter sind alle natürlichen Personen wählbar. Sie müssen nicht bei der Stiftung versichert sein.
- 3.2. Als Arbeitnehmervertreter sind alle unter Ziffer 2 erwähnten Versicherten wählbar, sofern sie in ungekündigter Festanstellung stehen.
- 3.3. Rentenbezüger der Stiftung sind nicht wählbar.

II WAHL DER VORSORGEKOMMISSION

4. Allgemeines

- 4.1. Jedes angeschlossene Unternehmen bestellt eine Vorsorgekommission. Die in Art. 1 Bst. a bis f SBPVG aufgeführten Anschlüsse bilden ein gemeinsames Vorsorgewerk. Die Vorsorgekommission setzt sich zusammen aus mindestens einem Arbeitgebervertreter, der vom Arbeitgeber bestimmt wird, und aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der versicherten Arbeitnehmenden des entsprechenden Unternehmens gewählt werden.
- 4.2. Scheidet ein Arbeitnehmervertreter einer Vorsorgekommission vor Ablauf der Amtsdauer aus der Vorsorgekommission aus, so wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

5. Wahl der Arbeitgebervertreter

- 5.1. Der Arbeitgeber bestimmt innerhalb von 4 Wochen vor Ablauf einer Amtsperiode resp. nach Ausscheiden eines Arbeitgebervertreters seine Vertreter bzw. einen entsprechenden Ersatz in der Vorsorgekommission.
- 5.2. Ein entsprechender Ersatz tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds der Vorsorgekommission ein.

6. Wahl der Arbeitnehmervertreter

- 6.1. Vorbereitung der Wahl
 - Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des jeweiligen Arbeitgebers.

- Die Geschäftsführung der Stiftung informiert die Arbeitgeber jeweils drei Monate vor Ablauf einer Amtsdauer darüber, dass eine neue Amtsdauer beginnt oder eine Ersatzwahl notwendig ist und fordert die Arbeitgeber zur Durchführung einer Wahl der Arbeitnehmervertreter in die Vorsorgekommission auf.
- 6.2. Die Geschäftsführung der Stiftung bietet bei Bedarf Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Diese kann insbesondere beigezogen werden, wenn es darum geht, die Aufgaben, das Anforderungsprofil, den Zeitaufwand und die Verantwortlichkeit zu erläutern, welche mit dem Vorsorgekommissionsmandat verbunden sind.
- 6.3. Durchführung der Wahl
- Spätestens zwei Monate vor Ablauf einer Amtsdauer sind die Arbeitgeber verpflichtet, der Geschäftsführung der Stiftung die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich zu melden.
 - Der Arbeitgeber gibt die Wahlvorschläge allen Wahlberechtigten in geeigneter Form bekannt und führt sodann die Wahl durch. Die Wahl kann in schriftlicher Form oder mittels einer Wahlversammlung durchgeführt werden.
 - Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Vertreter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
 - Das Ergebnis der Wahl ist innert zwei Wochen in der Form eines Wahlprotokolls festzuhalten. Das Wahlprotokoll ist von zwei Vertretern der von den Arbeitgebern mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen zu unterzeichnen und der Geschäftsführung der Stiftung zuzustellen.
 - Die Geschäftsführung der Stiftung teilt die Wahlergebnisse in geeigneter Form dem Stiftungsrat mit.

III WAHL DES STIFTUNGSRATES

7. Allgemeines

- 7.1. Der Stiftungsrat wird durch die Mitglieder der Vorsorgekommissionen (gemäss der unten stehenden Aufteilung in Wahlkreise) gewählt.
- 7.2. Scheidet ein Arbeitnehmersvertreter im Stiftungsrat vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

8. Wahlkreise

- 8.1. Es werden ein Wahlkreis Landesverwaltung und ein Wahlkreis freiwillige Anschlüsse gebildet.
- 8.2. 3 Mitglieder des Stiftungsrates (1 Arbeitgebervertreter und 2 Arbeitnehmervertreter) gehören dem Wahlkreis Landesverwaltung an. 3 Mitglieder des Stiftungsrates (2 Arbeitgebervertreter und 1 Arbeitnehmervertreter) gehören dem Wahlkreis freiwillige Anschlüsse an.
- 8.3. Der Wahlkreis Landesverwaltung umfasst die in Art. 1 Bst. a bis f SBPVG aufgeführten Arbeitgeber sowie die von ihnen beschäftigten Personen.
- 8.4. Der Wahlkreis freiwillige Anschlüsse umfasst sämtliche übrigen vertraglich bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sowie die von diesen beschäftigten Personen.
- 8.5. Die Vorsorgekommissionen erhalten (je nach Grösse des angeschlossenen Unternehmens) eine unterschiedliche Anzahl an Stimmrechten. Diese erhalten je 50 Versicherte ein Stimmrecht. Die Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl aktiver Versicherter somit wie folgt festgelegt:

bis zu 50 Versicherte	1 Stimmrecht
51 bis 100 Versicherte	2 Stimmrechte
101 bis 150 Versicherte	3 Stimmrechte
151 bis 200 Versicherte	4 Stimmrechte
usw.	

- 8.6. Relevanter Stichtag für die Zuteilung der Stimmrechte ist pro Kalenderjahr der 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- 8.7. Ergeben sich auf Grund des Schlüssels in Ziffer 8.5 und der Betrachtung per Stichtag offensichtlich unbillige Resultate oder eine übermässige Berücksichtigung einer Versichertengruppe, kann der Stiftungsrat bei der Zuteilung der Stimmrechte von diesem Schlüssel abweichen.

9. Wahl der Arbeitgebervertreter

- 9.1. Die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat werden innerhalb von 4 Wochen von den Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen des jeweiligen Wahlkreises bestimmt.
- 9.2. Die Stiftung führt bei den Arbeitgebervertretern im Stiftungsrat eine Gewährsprüfung durch.

10. Wahl der Arbeitnehmervertreter

10.1. Die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden von den Arbeitnehmervertretern der Vorsorgekommissionen innerhalb eines Wahlkreises gewählt.

10.2. Vorbereitung der Wahl

- Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Geschäftsführung.
- Die Geschäftsführung der Stiftung informiert die Vorsorgekommissionen jeweils drei Monate vor Ablauf einer Amtsdauer oder falls eine Ersatzwahl notwendig ist darüber, dass Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat neu zu wählen sind.

10.3. Durchführung der Wahl

- Spätestens zwei Monate vor Ablauf einer Amtsdauer sind die Vorsorgekommissionen verpflichtet, der Geschäftsführung der Stiftung die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich zu melden. Diese überprüft innert 14 Tagen deren Wählbarkeit und führt eine Gewährsprüfung durch. Sie teilt das Prüfungsergebnis den Vorsorgekommissionen mit.
- Die Geschäftsführung führt sodann die Wahl durch und gibt die Kandidatenliste bekannt. Die Wahl kann in schriftlicher Form oder mittels einer Wahlversammlung durchgeführt werden. Innert 4 Wochen nach Zustellung der Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen ihre Stimmen abgeben.
- Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Vertreter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
- Das Ergebnis der Wahl ist innert zwei Wochen in der Form eines Wahlprotokolls zuhanden des Stiftungsrates und zuhanden der betroffenen Vorsorgekommissionen festzuhalten. Das Wahlprotokoll ist vom Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer der Stiftung zu unterzeichnen.
- Der Stiftungsrat informiert in geeigneter Form über das Ergebnis der Wahl.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. Abweichende Bestimmungen

- 11.1. Bei abweichenden Bestimmungen dieses Wahlreglements zur Stiftungsurkunde oder zum Organisationsreglement gehen diese Bestimmungen denjenigen des Wahlreglements vor.

12. Änderungen

- 12.1. Dieses Wahlreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

13. Inkrafttreten

- 13.1. Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat am 21. Mai 2014 genehmigt und auf den 01. Juli 2014 in Kraft gesetzt.
- 13.2. Für die erstmalige Wahl der Vorsorgekommissionen und die erstmalige Ersatzwahl in den Stiftungsrat kann der Stiftungsrat verkürzte Fristen für das Wahlverfahren festlegen.

Der Stiftungsratspräsident

Richard Senti

Der Vizepräsident

Andreas Gritsch